

MS-Info

Fachinformation der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft



MS und Autofahren

Die Frage nach der Mobilität ist für viele Menschen von zentraler Bedeutung. Mit der Möglichkeit, ein eigenes Auto zu fahren, gewinnt man an Lebensqualität und Unabhängigkeit.

MS-Betroffene mit einer Behinderung haben Anspruch auf verschiedene Vergünstigungen und Hilfestellungen rund ums Auto und Autofahren. Wo und wie Sie Unterstützung erhalten, zeigen Ihnen die folgenden Tipps.

Flottenrabatt kaufen möchten. Die MS-Gesellschaft stellt Ihnen eine Bestätigung aus, dass Sie MS-Betroffener und Mitglied der MS-Gesellschaft sind. Diese Bestätigung müssen Sie dem Autohändler vorweisen.

Flottenrabatt

Einige Autofirmen gewähren MS-Betroffenen beim Kauf eines Neuwagens zum Teil deutliche Rabatte. Die Höhe der Rabatte ist unterschiedlich und es lohnt sich Vergleiche zwischen verschiedenen Anbietern.

Vorgehen:

- Bitte melden Sie sich bei der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft, wenn Sie ein neues Auto mit

Zoll- und Automobilsteuerrück- erstattung

Beim Kauf eines Neuwagens (keine Wohnmobile) haben Menschen mit einer Behinderung Anspruch auf die Rückerstattung der Zoll- und Automobilsteuer. Voraussetzung ist, dass die Person aus der Invalidenversicherung mit Verfügung eine der folgenden Leistungen bezieht:

damit es besser wird

- Beiträge an invaliditätsbedingte Abänderungen des Motorfahrzeugs
- Invaliditätsbedingte Beiträge an den Unterhalt, d.h. jährlicher Amortisationsbeitrag zur Überwindung des Arbeitsweges

Die Rückerstattung ist auch möglich für Minderjährige mit HE gemäss Art. 42bis IVG.

Informieren Sie Ihren Autohändler, dass Sie ein Gesuch stellen wollen. Die Zoll- und Automobilsteuer kann auch erlassen werden, wenn Sie das Auto nicht selbst steuern; es muss jedoch hauptsächlich für Sie eingesetzt werden.

Vorgehen:

- Antrag an die zuständige Zollkreisdirektion Basel, Schaffhausen, Lugano oder Genf.

Beilagen:

- Kaufvertrag und Rechnung, Fahrzeug- und Führerausweis, IV-Verfügung, Kontonummer, schriftliche Erklärung, dass die Gesuchstellung erstmalig ist oder dass das letzte Gesuch mehr als 6 Jahre zurückliegt.



Jährlicher Amortisationsbeitrag der IV

Beiträge:

- Auto mit oder ohne Automat 3'000 Franken pro Jahr

Bedingungen:

- Das Auto muss für die Überwindung des Arbeitswegs notwendig sein, d. h. die Benützung eines anderen Verkehrsmittels ist unzumutbar.
- Es ist nicht erforderlich, dass die behinderte Person das Auto selber lenken kann.
- Voraussichtliches, dauerndes Erwerbseinkommen von mind. 1'778 Franken pro Monat (gültig 2019)

- Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich wird der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichgestellt (z. B. Haushaltsführende mit Hauptverantwortung im Bereich Haushaltsführung).
- Das Auto muss auf Grund der Invalidität benötigt werden, d.h. falls die behinderte Person auch ohne Invalidität auf das Auto angewiesen ist, gehen die Kosten nicht zu Lasten der IV.

Vorgehen:

- Für den erstmaligen Antrag ist eine Abklärung beim zuständigen Strassenverkehrsamt nötig (Fahrtauglichkeit und evtl. nötige Fahrzeug-Anpassungen), bei einem Folgeantrag ist die IV-Stelle Ihres Kantons zuständig.

Beilagen:

- Arztzeugnis, ev. Gutachten des Strassenverkehrsamtes, Lohnausweis oder Lohnbestätigung des Arbeitgebers, Kopien von Fahrzeugausweis und Führerschein.

Beitrag an automatischen Garagentoröffner

Beiträge:

- Der Höchstbeitrag an einen automatischen Garagentoröffner beträgt 1'500 Franken

Bedingungen:

- Der automatische Türöffner wird benötigt zur selbständigen Aus- und Einfahrt in die Garage.

Vergütung der Auto-Abänderungskosten durch die Invalidenversicherung

Seit 1993 werden die Umbaukosten allen Behinderten vergütet, welche auf ein Auto angewiesen sind. Abänderungen am Auto können sein: Gas- / Bremspedal versetzen, Umbau auf Handbedienung, Einladevorrichtung für Rollstuhl. Mehrkosten für Automatikgetriebe (max. 1'300 Franken), wenn vom Strassenverkehrsamt vorgeschrieben. Die Fahrzeuganpassungen (höchstens alle 6 Jahre) müssen einfach und zweckmässig sein. Der Anspruch besteht nur vor Eintritt ins AHV-Alter.

Vorgehen:

- Antrag an die IV-Stelle Ihres Kantons.

Beilagen:

- Arztzeugnis, Rechnung, Bestätigung des Strassenverkehrsamtes, Kopie des Führerausweises.

Erlass der Motorfahrzeugsteuer

Die Motorfahrzeugsteuern sind kantonal geregelt. Die für den Erlass nötigen Voraussetzungen und die Höhe sind kantonal verschieden.

Bedingungen:

- Das Auto muss aus behinderungsbedingten Gründen notwendig sein. Teilweise wird der Erlass auch Angehörigen gewährt, wenn das Auto für eine Person mit Behinderung gebraucht wird.

Vorgehen:

- schriftliches Gesuch, meist an das zuständige Strassenverkehrsamt oder die Motorfahrzeugkontrolle Ihres Kantons.

Beilagen:

- Arztzeugnis

Prämienvergünstigungen auf Motorfahrzeugversicherung

Menschen mit Behinderung, welche nachweisbar auf ein umgebautes Motorfahrzeug angewiesen sind (Eintrag im Fahrzeugausweis als Behindertenfahrzeug), können bei gewissen Versicherungen von einer Prämienvergünstigung auf Motorfahrzeugversicherungen profitieren. Tarife und Voraussetzungen der Versicherungen hängen von Fahrzeugpreis und Umbau ab und sind sehr unterschiedlich, daher sind die Bedingungen vor Abschluss der Versicherungen genau zu klären. Wer eine Prämienvergünstigung beanspruchen will, kann sich direkt mit den Versicherungsgesellschaften in Verbindung setzen.

Finanzielle Unterstützung

Bereitet die Anschaffung eines Autos Schwierigkeiten, so kann die MS-Gesellschaft einen Beitrag bis max. 7'000 Franken (Stand 2020) zusprechen (nicht für Leasing-Verträge). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die MS-Infoline.

Für weitere Informationen und Beratungen steht Ihnen die MS-Gesellschaft gerne zur Verfügung:

MS-Infoline 0844 674 636
(Mo–Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr)

Rund ums parken

Der Ausweis «Parkkarte für behinderte Personen» erlaubt es Ihnen, möglichst nah an Ihrem Zielort zu parken. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe des geparkten Autos zusammen mit einer Parkscheibe platziert sein (Ankunftszeit einstellen).

Er berechtigt in der ganzen Schweiz zu folgendem:

- Parken auf markierten Rollstuhl-Parkplätzen
- Auf sämtlichen Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parken. Parkgebühren richten sich nach den öffentlichen Vorschriften
- Max. 3 Std. parken an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert sind

Die Parkkarte ist in der ganzen Schweiz und den meisten europäischen Ländern (CEMT) gültig. Sie gilt sowohl für Selbstfahrten als auch für Transporte durch Drittpersonen. Eine jährliche Erneuerung ist in der Regel nötig. Die Strassenverkehrsämter sind berechtigt, die Fahrtüchtigkeit von behinderten Fahrzeuglenkern abklären zu lassen.

Vorgehen:

- Das Gesuch für eine Parkkarte für behinderte Personen ist in den meisten Kantonen an das kantonale Strassenverkehrsamt zu richten. Die Gehbehinderung muss ärztlich bescheinigt sein. (Das entsprechende Formular kann am Schalter verlangt oder via Internet heruntergeladen werden: www.strassenverkehrsamt.ch)

MS Register

Das MS Register ist eine Datensammlung. Sie trägt zum besseren Verständnis der MS und ihrer Behandlung bei und erfasst die Belastung für die Betroffenen und deren Familien mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern. Weitere Informationen und Anmeldung www.ms-register.ch

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: www.multiplesklerose.ch / 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch

